

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Geltungsbereich

a) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen (Verkaufsbedingungen) gelten nur gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

b) Diese Verkaufsbedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden auch für künftige Geschäfte mit dem Kunden, auch wenn nicht ausdrücklich auf die Verkaufsbedingungen Bezug genommen wird, sofern diese bei einem früher vom Lieferanten bestätigten Auftrag in Bezug genommen wurden.

c) Entgegenstehende, zusätzliche oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht, selbst wenn der Lieferant diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder eine Bestellung vorbehaltlos ausführt, es sei denn der Lieferant hat ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

d) Individuelle Vereinbarungen haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Verkaufsbedingungen. Sie werden, sofern dort keine spezielleren Regelungen getroffen sind, durch die Verkaufsbedingungen ergänzt. Rechte, die dem Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften über diese Verkaufsbedingungen hinauszuweisen, bleiben unberührt.

e) Die Regelungen über den Fernabsatz im Geschäftsverkehr mit Verbrauchern finden auf die Geschäftsbeziehung mit Unternehmen keine, auch nicht entsprechende, Anwendung.

1. Angebote, / Vertragsschluss

a) Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Sie sind lediglich als Aufforderungen zur Abgabe einer Bestellung zu verstehen, es sei denn der Lieferant hat sie ausdrücklich als Festangebot oder als verbindliches Angebot bezeichnet.

b) Ein Vertrag kommt, auch im laufenden Geschäftsverkehr, erst durch die mindestens in Textform oder elektronisch erteilte Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Wird keine Auftragsbestätigung versandt oder zugestellt, insbesondere bei Bestellungen oder Liefererteilungen durch den Kunden mittels EDI (electronic data interchange), so kommt der jeweilige einzelne Liefervertrag durch die jeweilige Auslieferung zustande, wobei die Versand-/Abholbereitschaftsanzeige des Lieferanten maßgeblich ist.

c) Wünscht der Kunde nachträgliche Änderungen eines Auftrags, so sind diese Änderungen nur wirksam, wenn hierüber Einvernehmen zwischen den Vertragsparteien erzielt wird.

d) Die Übernahme von Garantien und/oder des Beschaffungsrisikos setzt eine ausdrückliche Vereinbarung voraus, in der der Lieferant ausdrücklich erklärt, dass eine Garantie und/oder das Beschaffungsrisiko übernommen wird.

2. Preise

a) Sofern nicht abweichend vereinbart, verstehen sich sämtliche Preise als Nettopreise in Euro (€) auf Basis „ex Works“ EXW, Abholstelle lieferndes Werk (INCOTERMS 2020), ausschließlich der Verpackung, der Lagerung, der Versicherung und zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer und etwaiger sonstiger Steuern und Abgaben.

b) Bei neuen Aufträgen (Anschlussaufträgen) des Kunden ist der Lieferant nicht an die zuvor eingeräumten Preise gebunden.

c) Geschäftsgrundlage für die Preisgestaltung und die Kalkulation des Lieferanten ist die jeweilige Kostensituation des Lieferanten bzgl. der zu liefernden Produkte, insbesondere die verbindlich vereinbarte Liefermenge oder, sofern eine Liefermenge lediglich unverbindlich in Aussicht gestellt wurde, die unverbindliche Liefermenge als Zielmenge.

d) Verändern sich nach Vertragsschluss bis zur Lieferung der Ware die jeweiligen maßgeblichen Kostenfaktoren bzgl. der noch zu liefernden Ware, insb. für Material, Produktion, Energie, Transport, Verpackung, Personal und Versicherung, um insgesamt mehr als 5 %, dann kann der vereinbarte Preis für die noch nicht gelieferte Ware angepasst werden. Dieses gilt jedoch nur, sofern die Ware nicht innerhalb von vier Monaten nach Vertragsschluss geliefert oder erbracht werden soll. Eine Preis Anpassung darf jedoch nur maximal in der Höhe erfolgen, wie die maßgeblichen Kostenfaktoren den Gesamtpreis verändern (Berücksichtigung des Äquivalenzinteresses).

e) Im Rahmen der Belieferung aufgrund eines Dauerschuldverhältnisses und/oder eines Abrufl-, Rahmen- oder Serienlieferungsvertrages ohne oder mit einer längeren Laufzeit als 12 Monate, kann eine Preis Anpassung aufgrund einer Änderung der maßgeblichen Kostenfaktoren um insgesamt mehr als 5 % für noch zu erbringende Lieferungen erstmalig frühestens 6 Monate nach Abschluss des zu Grunde liegenden Dauerschuldverhältnisses, Abrufl-, Rahmen- oder Serienlieferungsvertrages verlangt werden oder nach einer erfolgten Preis Anpassung jeweils frühestens 6 Monate ab dem Datum der zuletzt in Kraft getretenen Preis Anpassung.

f) Wird eine in einem Abrufl-, Rahmen- oder Serienliefervertrag vertraglich vereinbarte Liefermenge oder bei dessen Abschluss eine lediglich in Aussicht gestellte unverbindliche Liefermenge ohne Verschulden des Lieferanten innerhalb der Laufzeit des jeweiligen Vertrages um mindestens 25 % über- bzw. unterschritten, insbesondere im Fall jährlich benannter Mengenangaben, so kann jede Vertragspartei - ungeachtet der ihr ansonsten vertraglich oder gesetzlich zustehenden Rechte - eine angemessene Preis Anpassung für zukünftige oder noch durchzuführende Lieferungen verlangen.

g) Erzielt der Kunde und der Lieferant innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer Preis Anpassungsaufforderung keine Preis einigung, so ist jede Partei berechtigt den Vertrag schriftlich zu kündigen. Im Fall der Belieferung aufgrund eines Abrufl-, Rahmen- oder Serienlieferungsvertrages jedoch mit einer Frist von 6 Monaten. Während der Kündigungsfrist gelten die zuletzt vereinbarten Preise.

h) Unberührt von Ziffer 2 d-g bleibt neben gesetzlichen Rechten auch ein Preis Anpassungsrecht des Lieferanten, sofern sich die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, schwerwiegend geändert haben und die Parteien den Vertrag nicht oder mit einem anderen Inhalt abgeschlossen hätten, wenn sie die Veränderung vorhergesehen hätten und ein Festhalten am unveränderten Vertrag dem Lieferanten nicht zugunsten werden kann.

i) Die jeweiligen preisändernden Faktoren sind, soweit gesetzlich zulässig und unter Wahrung der Geheimhaltungsinteressen der jeweils anderen Partei, auf Anforderung nachzuweisen, wobei die Vorlage einer Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers der durch die Preis Anpassung begünstigten Partei über die Einhaltung des Äquivalenzinteresses und das Vorliegen der geltend gemachten Änderungsvoraussetzungen im Zweifel ausreicht.

3. Zahlungsbedingungen

a) Sämtliche Zahlungen sind in € (EURO) per Banküberweisung unter Nennung der Rechnungsnummer auf das in der Rechnung angegebene Konto des Lieferanten zu leisten.

b) Skontoabzüge bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Ein Recht zum Skontoabzug entfällt automatisch, sofern und solange der Kunde gegenüber dem Lieferanten mit mindestens einer weiteren Zahlung seit mehr als 14 Tagen im Verzug ist.

c) Der Versand von Rechnungen kann nach Wahl des Lieferanten elektronisch erfolgen.

d) Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, werden Zinsen in Höhe des gesetzlichen Zinssatzes von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung höherer Zinsen und/oder Schäden bleibt unberührt.

e) Umstände, welche eine wesentliche Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Kunden begründen, berechtigen den Lieferanten - unbeschadet weiterer Ansprüche -, sämtliche Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen. Darüber hinaus ist der Lieferant auch berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse oder Stellung einer angemessenen Sicherheit auszuführen und nach angemessener Fristsetzung hinsichtlich der noch ausstehenden Lieferungen vom Vertrag zurückzutreten.

f) Der Kunde kann nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

4. Lieferzeit, Verzug, Umfang der Lieferung

a) Liefer- und Leistungsfristen beginnen nach Zugang der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor vollständiger Klärung der wirtschaftlichen, technischen und logistischen Einzelheiten des Auftrags.

b) Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt weiter die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Kunden voraus. Diese beinhalten insbesondere die Vorlage der vom Kunden beizubringenden Unterlagen, die Leistung einer vereinbarten Vorkasse oder Anzahlung, die Stellung von vereinbarten Bürgschaften oder sonstigen Sicherheiten, die Lieferung mangelfreier Materialbestellungen, die rechtzeitige Erteilung der vom Kunden beizubringenden oder zu erteilenden Genehmigungen oder Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängern sich die jeweiligen Fristen angemessen; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verzögerung zu vertreten hat. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

c) Sofern nicht anderweitig vereinbart, verschieben sich bei Änderungswünschen des Kunden die Liefer- und Leistungsfristen bis der Lieferant alle technischen Fragen und die Machbarkeit geprüft hat sowie um den Zeitraum, der zur Umsetzung vereinbarter neuer Vorgaben für die Produktion notwendig ist. Wird durch einen Änderungswunsch eine laufende Produktion unterbrochen, kann der Lieferant Aufträge anderer Kunden in Produktion und Belieferung vorziehen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, während einer Verzögerung aufgrund von Änderungswünschen des Kunden nach Vertragsschluss Produktionskapazitäten freizuhalten.

d) Soweit nicht anderweitig vereinbart, gilt mit Meldung der Versand-/ oder Abholbereitschaft die Liefer- und Leistungsfrist als eingehalten.

e) Bei Nichterhaltung der Lieferfristen stehen dem Kunden die Rechte aus §§ 281, 323 BGB erst dann zu, wenn er eine angemessene Nachfrist gesetzt hat.

f) Lieferungen und Leistungen des Lieferanten vor Ablauf der Liefer- und Leistungszeit und/oder Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden zumutbar sind. Der Kunde ist insbesondere insoweit verpflichtet, eine zur Verfügung gestellte Ware entgegenzunehmen, sofern diese unwesentlich zu früh geliefert wurde. Erfolgen Teillieferungen, werden dem Kunden bei Versand durch den Lieferanten die Versandkosten nur für die erste Teillieferung in Rechnung gestellt, ausgenommen die Teillieferungen erfolgen auf Kundenwunsch oder sind vom Kunden zu vertreten. Dann werden für jede Teillieferung Versandkosten in Rechnung gestellt.

g) Angeliieferte Ware ist vom Kunden auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

h) Wünscht der Kunde nach Vertragsschluss, dass der Lieferant bzgl. des Produktes zusätzliche Prüfungen durchführt, gehen die Kosten solcher Prüfungen zu Lasten des Kunden. Dieses gilt nicht, sofern die zusätzlichen Prüfungen vom Lieferanten zu vertreten sind.

i) Erfolgt aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, trotz Setzens einer angemessenen Nachfrist durch den Lieferanten keine vom Kunden zu leistende Musterfreigabe, so gilt die Freigabe als erteilt.

j) Bei Rahmen-, Serien- oder Abrufaufträgen, insbesondere bei solchen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen, Abnahmetermen und -mengen kann der Lieferant spätestens drei Monate nach Vertragsschluss eine angemessene verbindliche Festlegung unter Berücksichtigung von Produktionsvorlaufzeiten und Materialbeschaffungszeiten hierüber verlangen. Kommt der Kunde diesem Verlangen schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist der Lieferant berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu fordern. Alternativ ist der Lieferant berechtigt, die verbindlich vereinbarte Gesamtmenge zu produzieren

und auszuliefern oder als Teillieferungen in vierwöchigen Abständen so produzieren, zu liefern und zu berechnen, dass die letzte Teillieferung am Ende der Vertragslaufzeit bzw. bei geringeren Jahreshmengen am Ende eines Vertragsjahres erfolgt. Das vorgenannte gilt entsprechend, sofern der Kunde eine Festlegung jeweils nur für einzelne Zeiträume innerhalb der Vertragslaufzeit festlegt, jeweils nach Beendigung eines solchen Zeitraums. Die sonstigen Rechte des Lieferanten bleiben unberührt.

k) Bei Annahmeverzug des Kunden kann der Lieferant, unbeschadet sonstiger Rechte, die Ware einlagern. Zudem ist der Lieferant nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden und kann nach entsprechender rechtzeitiger Ankündigung mit angemessener Nachfrist die Ware zur Befriedigung der fälligen Forderungen gegen den Kunden anderweitig verwerten. Ein Verwertungserlös wird auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - angerechnet.

l) Für den Zeitraum des Annahmeverzugs des Kunden kann der Lieferant bei Einlagerung Lagerkosten in Höhe von 0,5% des Rechnungsbetrages der eingelagerten Ware je angefangener Kalenderwoche verlangen. Die Geltendmachung weiterer oder höherer Schäden und weitergehender gesetzlicher Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, Schadenersatz, Kündigung) bleiben unberührt; die vorgenannten Lagerkosten sind auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein geringerer Schaden oder Kosten entstanden ist.

m) Lieferfähigkeit oder Beschaffungspflichten sind hinsichtlich der vom Kunden zwingend vorgeschriebenen Zulieferer oder zu verwendender Materialien nicht geschuldet.

5. Versandbestimmungen, Gefahrenübergang

a) Sofern nicht anders vereinbart, erfolgt die Lieferung in einer branchenüblichen Verpackung und „ab Werk“ (EXW), in der Auftragsbestätigung genanntes Werk (INCOTERMS 2020), wo auch der Erfüllungsort der Lieferung und einer etwaigen Nacherfüllung ist.

b) Im Fall einer vereinbarten Versendung bestimmt der Lieferant mangels anderweitiger Regelungen, die Art der Versendung (Transportunternehmen, Spediteur, Versandweg und Verpackung) selbst und wird auf Verlangen, Verantwortung und Kosten des Kunden an die vom Kunden bestimmte Lieferadresse versandt. Der Lieferant versichert die Ware nur auf Verlangen und Kosten des Kunden durch eine Transportversicherung nach Wahl des Lieferanten gegen die vom Kunden zu bezeichnenden Risiken. Der Lieferant ist berechtigt, einen der für seine Versandgeschäfte von ihm üblicherweise ausgewählten Versender zu den üblichen, mit diesem vereinbarten Konditionen zu beauftragen.

c) Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung geht bei vereinbarter Holschuld mit Übergabe der zu liefernden Produkte an den Kunden, bei vereinbarter Versendungs-schuld bei Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer, oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Unternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes, des Lagers, der Niederlassung oder des Herstellerwerkes, auf den Kunden über, es sei denn, es ist eine Bringschuld vereinbart. Vorstehendes gilt auch, wenn eine vereinbarte Teillieferung erfolgt.

d) Bei vom Kunden zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.

e) Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der Auftragsmenge sind unter voller Inrechnungstellung der tatsächlichen Liefermengen zulässig. Der Kunde ist insofern zur Entgegennahme auch dann verpflichtet, wenn die zur Verfügung gestellte Ware die vorgenannte Mengenabweichung aufweist.

f) Angeliieferte Ware ist vom Kunden unbeschadet etwaiger Mängelansprüche auch dann entgegenzunehmen, wenn sie unwesentliche Mängel aufweist.

g) Kosten für vom Kunden gewünschte Eil- oder Expressgutlieferungen trägt der Lieferant nur bei Verschulden der Verspätung dieser Lieferungen.

6. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferte Ware bleibt Eigentum des Lieferanten bis zur Erfüllung sämtlicher dem Lieferanten gegen den Kunden zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bereits bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltenen Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) als Sicherung für die Saldorechnung des Lieferanten.

b) Eine Be- oder Verarbeitung durch den Kunden gilt als unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB für den Lieferanten ausgeführt; dieser wird entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwerts seiner Ware zum Netto-Verkaufspreis der zu Be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung der Ansprüche des Lieferanten gemäß Absatz a) dient.

c) Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Waren durch den Kunden gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass der Miteigentumsanteil des Lieferanten an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

d) Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Kunden nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen a-c vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Kunde nicht berechtigt.

e) Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Kunde hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen berechtigten Ansprüchen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt diese Abtretung an. Auf Verlangen des Lieferanten ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten unverzüglich alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung der abgetretenen Rechte durch den Lieferanten erforderlich sind.

f) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden nach Verarbeitung gemäß Absatz b und/oder c zusammen mit anderen dem Lieferanten nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz e nur in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltsware des Lieferanten.

g) Übersteigt der realisierbare Wert der für den Lieferanten bestehenden Sicherheiten dessen Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so ist der Lieferant auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach Wahl des Lieferanten verpflichtet.

h) Pfändungen oder Beschlagnahmen der Vorbehaltsware von dritter Seite sind dem Lieferanten unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Kunden, soweit sie nicht von Dritten zu tragen sind.

i) Falls der Lieferant nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von seinem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch macht, ist er berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Eine Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

j) Befindet sich der Liefergegenstand im Ausland und wurde vor Zahlung aller aus dem Vertrag geschuldeter Beträge geliefert, so bleibt er bis zur vollständigen Zahlung Eigentum des Lieferanten, soweit das nach dem Recht, in dessen Bereich der Liefergegenstand sich befindet, zulässig ist. Lässt dieses den Eigentumsvorbehalt nicht zu, gestattet es aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so kann der Lieferant alle Rechte dieser Art ausüben, zum Beispiel steht ihm ggf. auch ein Pfandrecht zu. Der Kunde ist dazu verpflichtet, den Lieferanten bei der Geltendmachung von Rechten der vorstehend in dieser Klausel genannten Art auf Anforderung unverzüglich zu unterstützen. Er hat auch daran mitzuwirken, wenn für die Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts Registrierungen oder andere Maßnahmen erforderlich sind.

7. Force Majeure, / Selbstbelieferung

a) Erhält der Lieferant aus nicht von ihm zu vertretenden Gründen, die für die Erbringung seiner gegenüber dem Kunden geschuldeten Verpflichtungen notwendigen Lieferungen oder Leistungen seiner Unterlieferanten nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig, trotz einer vor dem Vertragsschluss vorgenommenen ordnungsgemäßen und ausreichenden Eindeckung entsprechend Quantität und Qualität gemäß der Leistungsvereinbarung mit dem Kunden (kongruente Eindeckung) oder treten beim Lieferanten oder seinem Unterlieferanten Ereignisse Höherer Gewalt ein, so hat der Lieferant den Kunden rechtzeitig mindestens in Textform hierüber zu informieren. In diesen Fällen ist der Lieferant berechtigt - ohne das hieraus Schadensersatzansprüche des Kunden resultieren - die Lieferung um die Dauer der Behinderung zzgl. einer angemessenen Wiederanlaufzeit auf einen späteren Termin zu verschieben oder, sofern die Auswirkungen des geltend gemachten Hindernisses von nicht unerheblicher Dauer sind, d.h. nicht länger als 90 Kalendertage, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, soweit der Lieferant seiner vorstehenden Informationspflicht nachgekommen ist. Der Lieferant kein Beschaffungsrisiko nach § 276 BGB oder eine Liefer- oder Leistungsgarantie übernehmen hat. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten des Lieferanten eintreten. § 275 BGB bleibt unberührt.

b) Der Höheren Gewalt stehen unvorhersehbare, unvermeidbare Betriebsstörungen oder -behinderungen, Transportverzögerungen oder -unterbrechungen, Rohstoff- oder Energiemangel, Naturkatastrophen oder extreme Naturereignisse, Währungs- und Handelsbeschränkungen, Embargos, Sanktionen, rechtmäßige oder unrechtmäßige hoheitliche Maßnahmen, behördliche Verfügungen oder Amtshandlungen, Gesetzesänderungen, Streik, Explosion, Feuer, Wasser, Krieg, kriegerische Auseinandersetzungen, Aufruhr, Terrorakte, Seuchen einschließlich Pandemien und Epidemien, gleich, die eine rechtzeitige Lieferung oder Leistung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen und nicht vom Lieferanten verschuldet sind.

c) Wird aufgrund von den vorgenannten Ereignissen ein vereinbarter Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist überschritten, so ist der Kunde berechtigt, nach fruchtlosem Verstreichen einer angemessenen Nachfrist wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Ansprüche des Kunden, insbesondere solche auf Schadensersatz, sind in diesem Fall ausgeschlossen.

d) Vorstehende Regelung gemäß Ziffer 4 c) gilt entsprechend, wenn aus den zuvor aufgeführten Hindernisgründen auch ohne vertragliche Vereinbarung eines festen Liefertermins dem Kunden ein weiteres Festhalten am Vertrag objektiv unzumutbar ist.

e) Im Fall eines Rücktritts aufgrund höherer Gewalt werden hinsichtlich der nicht erbrachten Lieferungen oder Leistungen bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstattet.

f) Der Lieferant ist lediglich verpflichtet, aus eigenem Waren- und Rohmaterialvorrat zu leisten (Vorratschuld).

g) Die Übernahme eines Beschaffungsrisikos bzw. einer Beschaffungsgarantie liegt nicht allein in der Verpflichtung zur Lieferung einer nur der Gattung nach bestimmten Sache, sondern setzt eine Vereinbarung der Parteien hierüber voraus, in der in Textform mit entsprechendem Wortlaut erklärt wird, dass das Beschaffungsrisiko ausdrücklich übernommen wird.

8. Exportkontrolle

a) Die vom Lieferanten zu liefernde Ware ist mangels abweichender vertraglicher Vereinbarungen mit dem Kunden zum erstmaligen Inverkehrbringen durch den Kunden in Deutschland oder bei Lieferung nach außerhalb Deutschlands ins vereinbarte Land der Erstauslieferung (Erstlieferland) bestimmt.

b) Schließt der Lieferant mit dem Kunden einen Vertrag, der die Ausfuhr der Ware aus Deutschland vorsieht, gleich ob durch den Lieferanten selbst oder im Wege der Abholung beim Lieferanten durch den Kunden oder einen von ihm beauftragten Dritten, erfolgt dieser Vertragsschluss unter der aufschließenden Bedingung, dass keine Hindernisse aufgrund anwendbarer Vorschriften des nationalen und internationalen (Re-) Exportkontrollrechts einschließlich der Embargos und sonstigen Sanktionen (nachfolgend zusammen „Exportkontrollrecht“) entgegenstehen, insbesondere der Vertrag und seine Durchführung nicht gesetzlich verboten sind und ggf. erforderliche Genehmigungen-, Bewilligungen-, oder ähnliche Erfordernisse aufgrund von sonstigen Verfahren nach den Außenwirtschaftsrechtlichen Vorschriften (nachfolgend zusammen „Genehmigungen“) erteilt werden.

c) Der Lieferant ist berechtigt, die Vertragserfüllung zu verweigern, sofern und soweit die von ihm zu erbringenden Lieferungen oder

Leistungen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die zuständige Stelle der jeweiligen zuständigen Behörde gemäß Exportkontrollrechts steht, jedenfalls soweit die Vertragserfüllung die Genehmigung voraussetzt und diese nicht erteilt ist.

d) Sofern der Kunde eine vom Lieferanten zu liefernde Ware aus Deutschland selbst ausführt oder durch Dritte ausführen lässt oder er die vom Lieferanten gelieferte Ware und/oder Technologie an Dritte - unabhängig von der Art und Weise - zur Verfügung stellt oder weitergibt, hat der Kunde die jeweils anwendbaren Vorschriften des Exportkontrollrechts einzuhalten. In jedem Fall hat er die (Re-) Exportkontrollvorschriften der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union (EU) und der Vereinigten Staaten von Amerika (USA) und aller beim Import- und Export betroffenen Länder nebst sämtlicher einschlägiger Regelungen der Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika und der Organisation der Vereinten Nationen (UN) betreffend den Geschäftsverkehr mit dort genannten Unternehmen, Personen oder Organisationen zu beachten.

e) Insbesondere hat der Kunde vor Weitergabe von Produkten des Lieferanten an Dritte, gleich ob in ursprünglicher Form oder verbunden mit Kundenprodukten, zu prüfen und durch geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass

- die Ware und/oder technische Informationen und Leistungen nicht für eine rüstungsrelevante, kerntechnische oder waffentechnische Verwendung bestimmt sind, es sei denn, etwaige erforderliche Genehmigungen liegen vor;

- der Kunde entgegen sämtlichen einschlägigen Sanktionslisten der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union und der Vereinigten Staaten von Amerika und der Organisation der Vereinten Nationen (UN) keine Empfänger beliefert oder in Länder exportiert, re-exportiert, liefert oder anderweitig weitergibt

- er auch unter Berücksichtigung etwaiger Beschränkungen für Inlandsgeschäfte und etwaiger Umgehungsverbote nicht gegen ein Embargo der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika und der Organisation der Vereinten Nationen (UN) verstößt durch die Weitergabe der vom Lieferanten erhaltenen Ware, Technologien oder Leistungen an Dritte (auch verbundene Unternehmen), durch eine Vermittlung von Verträgen über solche Waren, Technologien und Leistungen oder durch die Bereitstellung wirtschaftlicher Ressourcen im Zusammenhang mit solchen erhaltenen Waren, Technologien oder Leistungen.

e) Eine Weiterveräußerung oder -lieferung in Embargoländer oder an Dritte, die auf einer anwendbaren Sanktionsliste stehen, sind dem Kunden ausdrücklich untersagt.

f) Sofern erforderlich, insbesondere zur Durchführung von Exportkontrollprüfungen durch Behörden oder durch den Lieferanten, wird der Kunde nach entsprechender Aufforderung unverzüglich alle notwendigen Informationen über den Endempfänger, den Endverbleib und den Verwendungszweck der vom Lieferanten zu liefernden bzw. gelieferten Waren, erbrachten Werk- und Dienstleistungen sowie diesbezüglich geltende Exportkontrollbeschränkungen und die von ihm einzuholenden Genehmigungen zur Verfügung stellen. Der Lieferant behält sich vor, Endverbleibserklärungen nach offiziellem Muster des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Bundesrepublik Deutschland vom Kunden einzuholen.

g) Sofern sich die Durchführung des Vertrags aufgrund von Vorgaben des Exportkontrollrechts verzögert, insbesondere aufgrund der Einholung von Genehmigungen, so verlängern bzw. verschieben sich vereinbarte Fristen und Termine um die Dauer der Verzögerung automatisch.

i) Der Kunde stellt bei Lieferung ins Ausland sicher, dass hinsichtlich zu liefernder Ware alle nationalen Einfuhrbestimmungen des Erstlieferlandes erfüllt sind.

j) Ansprüche gegen den Lieferanten wegen der Verzögerung, Nichtleistung oder Unmöglichkeit aufgrund exportkontrollrechtlicher Beschränkungen, Verbot, Untersagung oder der Klärung von diesbezüglichen Zweifeln sind ausgeschlossen, sofern den Lieferanten kein Verschulden trifft.

k) Der Kunde stellt den Lieferanten von allen Schäden und Aufwänden frei, die aus der schuldhaften Pflichtverletzung des Kunden gegen vertragliche und/oder gesetzliche exportkontrollrechtliche Verpflichtungen resultieren. Darüberhinausgehende vertragliche und/oder gesetzliche Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt. Eine Umkehr der Beweislast ist hiermit nicht verbunden.

9. Umsatzsteuer / Gelangensbestätigung

a) Die Berechnung der Umsatzsteuer unterbleibt nur, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen.

b) Der Kunde hat unverzüglich auf geeignete Art und Weise beim Nachweis der inergemeinschaftlichen Lieferung gemäß den Anforderungen der jeweiligen anwendbaren Gesetze mitzuwirken sowie nach Selbstabholung schriftlich dem Lieferanten gegenüber das Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedsstaat mit einer unterschriebenen Bestätigung nachzuweisen (Gelangensbestätigung). Die Bestätigung hat mindestens Name und Anschrift des Warenempfängers, Menge und handelsübliche Bezeichnung der Ware, Ort und Datum des Erhalts der Ware zu enthalten. Zudem hat der Kunde spätestens bei Vertragsschluss seine gültige USt-IdNr. dem Lieferanten mitzuteilen.

c) Wenn die Gelangensbestätigung des Kunden nicht innerhalb von drei Monaten nach der Selbstabholung dem Lieferanten vorliegt, ist der Lieferant berechtigt, eine Rechnungskorrektur vorzunehmen. Im Wege dieser Rechnungskorrektur darf die gesetzlich anfallende Umsatzsteuer in die Rechnung aufgenommen werden, die anfällt, wenn der Lieferant die Gelangensbestätigung nicht erhält. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer unverzüglich an den Lieferanten zu zahlen.

d) Wenn der Kunde nicht rechtzeitig eine Gelangensbestätigung schickt, ist der Lieferant berechtigt, bei zukünftigen Käufen des Kunden, auch im Falle der Selbstabholung und Gelangen der Ware in einen anderen EU-Mitgliedsstaat, die Umsatzsteuer zu berechnen. In diesem Fall wird die Umsatzsteuer dem Kunden erstattet, wenn der Kunde rechtzeitig eine Gelangensbestätigung schickt.

d) Vom Lieferanten zu zahlende behördliche Zuschläge oder Steuererzahlungen aufgrund einer vom Kunden zu vertretenden nicht rechtzeitig erteilten Gelangensbestätigung gehen zu Lasten des Kunden.

10. Beschaffenheit, Ausführung, Änderungen

a) Eine bestimmte Beschaffenheit der gelieferten Ware ist nur dann geschuldet, wenn wir ausdrücklich schriftlich oder in Textform bestimmte Beschaffenheitsmerkmale mit dem Käufer vereinbaren (subjektive Anforderungen). Soweit konkrete Angaben zur Beschaffenheit der Ware, zu ihren Eigenschaften oder ihrer Leistungsmerkmale vereinbart sind (Beschaffenheitsvereinbarung), bestimmt sich die Feststellung, ob die gelieferte Ware den vertraglichen Vereinbarungen der Parteien entspricht, ausschließlich nach diesen konkreten Angaben. Vereinbarte subjektive Anforderungen (z. B. in Spezifikationen) sind vollständig und abschließend.

b) In Bezug auf solche Eigenschaften der Ware, die nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurden, zu denen jedoch der Lieferant im jeweiligen Angebot, im Katalog, in Produktbeschreibungen, Verkaufsunterlagen usw. Angaben gemacht hat, erfolgt die Feststellung auf der Grundlage dieser Angaben.

c) Hinsichtlich der Beschaffenheit der Ware in den Fällen der Ziffer 10 a) oder 10 b) kommt es auf das Vorliegen etwaiger zusätzlicher oder alternativer objektiver Anforderungen und Montageanforderungen an die Ware nicht an. Nur für diejenigen Eigenschaften der Waren, für die weder eine Beschaffenheitsvereinbarung getroffen wurde noch der Lieferant in seinem Angebot oder Verkaufsunterlagen, Katalogen, Produktbeschreibungen entsprechende Angaben gemacht hat, erfolgt die Feststellung, ob ein Mangel vorliegt auf der Grundlage der Eignung der Waren für den üblichen Zweck, der mit vergleichbaren Produkten verfolgt wird und den ein Kunde üblicherweise von vergleichbaren Waren erwarten kann.

d) Eine abweichende Beschaffenheit von der vereinbarten Spezifikation oder Eigenschaften der gelieferten Ware gilt als vom Kunden akzeptiert, sofern und soweit er eine Freigabe im Rahmen einer vereinbarten Abnahme, Erstmusterprüfung oder sonstigen Prüfung der Musterprüfung ohne eine vorherige Freigabe des Kunden, so wird dieser Umstand konkludent als Freigabe gewertet, sofern der Lieferant die mangelnde Freigabe nicht zu vertreten hat.

e) Erfordert die Einhaltung von nach Vertragsschluss verkündeten oder geänderten gesetzlichen Vorschriften durch den Lieferanten eine Änderung der vertraglich zukünftig zu liefernden Produkte, so behält sich der Lieferant das Recht vor, solche Änderungen, die die Qualität, Sicherheit oder Zuverlässigkeit beeinflussen, insbesondere im Fall einer chemikalien-rechtlichen gesetzlichen Reglementierung vorzunehmen, damit die Vertragsprodukte den anwendbaren gesetzlichen Rechtsvorschriften entsprechen. Der Lieferant wird den Kunden hierüber innerhalb angemessener Frist und nach interner Prüfung informieren. Die angemessenen Kosten einer solchen rechtlich erforderlichen Produktänderung oder Materialumstellung trägt der Kunde, sofern der Lieferant die Änderung nicht zu vertreten hat.

f) Soweit nicht anderweitig vereinbart, behält sich der Lieferant bei nicht kundenspezifisch hergestellter Ware (Katalogware oder nicht kundenspezifisch hergestellte Normteile) für neue Aufträge die Änderung, insbesondere an der Materialzusammensetzung zur Gewährleistung von Qualität, Sicherheit, Zuverlässigkeit oder Einhaltung der für ihn geltenden gesetzlichen Anforderungen vor. Der Lieferant wird den Kunden über solche Änderungen informieren. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, ohne ausdrückliche Vereinbarung sein Lieferprogramm für zukünftige Bestellungen unverändert zu produzieren oder anzubieten.

g) Im Fall der Unzumutbarkeit der in Ziffer 10 e) und 10 f) vorgenannten Änderungen kann jede Partei den jeweiligen Liefer- und/oder Rahmenvertrag kündigen. Weitergehende Ansprüche aus einer solchen Kündigung sind ausgeschlossen. § 275 BGB bleibt für den Fall eines Änderungserfordernisses gemäß Ziffer 10 e) und 10 f) unberührt.

h) Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sowie sonstige Beschreibungen der Lieferung oder Leistung aus den Unterlagen des Lieferanten sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich durch schriftliche oder elektronische Zusätze als verbindlich bezeichnet sind. Sie stellen keine Vereinbarung oder Garantie einer entsprechenden Beschaffenheit der Lieferung oder Leistung dar.

i) Hinweise auf technische Normen dienen lediglich der Leistungsbeschreibung und sind nicht als Beschaffenheitsgarantie auszulegen. Es gelten die branchenüblichen Toleranzen.

j) Ohne besondere schriftliche Vereinbarung erfolgt die Fertigung der Ware mit branchenüblichen Materialien nach Wahl des Lieferanten nach bekannten Herstellungsverfahren.

k) Der Lieferant übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Waren für einen bestimmten vom Kunden angestrebten Zweck und Einsatz geeignet oder funktionsfähig sind, es sei denn, der Lieferant hat die Eignung oder Funktionsfähigkeit für den angestrebten Zweck ausdrücklich schriftlich bestätigt. Die Eignung des vom Lieferanten zu liefernden Produktes für einen bestimmten vom Kunden angestrebten Zweck ist vom Kunden vorab angemessen in eigener Verantwortung zu prüfen. Auf Ziffer 20 wird ausdrücklich hingewiesen.

l) Sämtliche vom Lieferanten zu liefernde Ware, ist nicht für den Einsatz in oder an Luft- und Raumfahrzeugen oder zum Verbleib beim Betrieb solcher Fahrzeuge - auch nicht in oder an solchen Fahrzeugen eingebauten einzelnen Teilen - konzipiert oder geeignet. Des Weiteren sind die Produkte des Lieferanten aus dem Unternehmensbereich „KAPSTO“ auch nicht für den Einsatz in oder an Kraftfahrzeugen oder sonstigen Fahrzeugen oder zum Verbleib beim Betrieb solcher Fahrzeuge - auch nicht in oder an dort eingebauten einzelnen Teilen - vorgesehen, konzipiert oder geeignet. Eine solche Eignung oder Beschaffenheit wie in Satz 1 oder Satz 2 beschrieben ist nicht gegenüber dem Kunden vertraglich geschuldet, es sei denn der Kunde hat den Lieferanten auf diesen Einsatzzweck ausdrücklich hingewiesen und der Lieferant hat eine solche Verwendungsmöglichkeit ausdrücklich zugesichert. Die Hinweise des Kunden und die Bestätigung des Lieferanten haben schriftlich zu erfolgen.

m) Für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften bei Verwendung oder Weiterlieferung der Ware sowie der Verwendung der Ware außerhalb des vereinbarten und/oder einem produkttechnisch vom Lieferanten bestimmten Verwendungsräumen oder -möglichkeit trägt der Kunde die Verantwortung und sie erfolgt auf sein Risiko zu seinen Lasten.

n) Natürlicher Verschleiß, Alterung oder Abnutzung in üblichem

Umfang, unwesentliche Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, unwesentliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, unwesentliche optische Beeinträchtigungen und technisch übliche temperaturabhängige Schwankungen in den Maßen innerhalb der Toleranzen nach Stand der Technik gelten nicht als Mangel. Ebenso keine Mängel sind Schäden, die nach dem Gefährübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger oder falscher Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, chemischer, elektrochemischer oder elektrischer Einflüsse, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. Das vorgenannte gilt auch im Fall der Verletzung von Bedienungs-, Wartungs- und Einbauvorschriften, ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung oder Verarbeitung, fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, Aufbewahrung oder Aufstellung der gelieferten Produkte durch den Kunden.

o) Für Witterungs-, Lichtbeständigkeit oder Abriebfestigkeit der Werkstoff- und Druckfarben wird keine Gewähr übernommen, soweit dieses mit dem Lieferanten ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Geringfügige Abweichungen vom Original/Muster oder geringfügige Abweichungen bei farbigen Produktionen oder Reproduktionen, insbesondere bei Einsatz von Rezyklatmaterial bzw. Recyclingrohstoffe gelten nicht als Mangel; das gleiche gilt für geringfügige produktionsbedingte oder technisch übliche Abweichungen zwischen Andrucken und Auflagedruck, soweit diese nicht unzumutbar sind. Auf die Bestimmungen der Ziffern 16 und 20 wird verwiesen.

11. Gewährleistungsrechte

a) Gewährleistungsrechte des Kunden setzen voraus, dass der Kunde seine Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten gem. § 377 HGB ordnungsgemäß nachgekommen ist. Mängelrügen sind schriftlich zu erheben.

b) Bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit in diesen Verkaufsbedingungen nichts Abweichendes oder Ergänzendes bestimmt ist.

c) Bei Mängeln der Ware ist der Lieferant nach eigener Wahl zur Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung mangelfreier Ware berechtigt. Das Recht, eine Nacherfüllung aus gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern bleibt unberührt.

d) Ist der Lieferant nicht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung bereit, kommt er nicht innerhalb angemessener Frist der Nacherfüllung nach oder schlägt die Nacherfüllung nach erfolglosem zweiten Versuch fehl, ist der Kunde berechtigt, den Kaufpreis zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Bei einem unerheblichen Mangel ist der Rücktritt ausgeschlossen. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere Aufwendungsersatz- oder Schadensersatzansprüche wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden gelten die Haftungsbestimmungen gemäß Ziffer 12. Ersetzte Teile sind auf Verlangen des Lieferanten unfrei an den Lieferanten zurückzusenden.

d) Befindet sich die Ware nicht am Erfüllungsort oder im Fall der Versendung durch den Lieferanten am Ort der Lieferadresse, trägt der Kunde alle zusätzlichen Kosten, die dem Lieferanten dadurch bei der Behebung von Mängeln entstehen, es sei denn, die Verbringung an einen anderen Ort entspricht dem vertragsgemäßen Gebrauch der Ware.

e) Die vorbehaltlose Nacherfüllung oder eine Schaden- bzw. Aufwändersatzzahlung des Lieferanten stellt kein Anerkenntnis etwaiger Gewährleistungsansprüche des Kunden dar. Sachstandsberichte im Rahmen der Reklamationsbearbeitung, insbesondere 8D Reports stellen ebenfalls kein Anerkenntnis dar, sondern dienen lediglich Informationszwecken.

f) Der Kunde hat kein Recht zur Selbst-beseitigung eines Mangels. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch den Lieferanten ist der Kunde berechtigt, nach vorheriger Verständigung des Lieferanten nachzubessern und dafür Ersatz der angemessenen Kosten zu verlangen.

g) Eigenmächtiges Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge, ebenso wie unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzung durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

h) Rückgriffsansprüche gem. § 445a, 445b und 478 BGB bleiben im Falle des Vorliegens der dort geregelten gesetzlichen Voraussetzungen unberührt. Sie bestehen aber nur, sofern die Inanspruchnahme des Rückgriffberechtigten berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobliegenheiten, voraus. Unberührt bleiben die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit einer Fristsetzung oder Rüge. Die Verjährung solcher Ansprüche bestimmt sich gemäß Ziffer 13.

12. Haftung

a) Der Lieferant haftet im Rahmen und Umfang gleich aus welchem Rechtsgrund gemäß gesetzlicher Bestimmungen vorbehaltlich der nachstehenden Regelungen.

b) Auf Schaden- oder Aufwendungsersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle der einfach fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) beschränkt sich die Haftung des Lieferanten jedoch auf den Ersatz typischer, vorhersehbarer Schäden. Unter wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) sind die grundlegenden, elementaren Pflichten aus dem Vertragsverhältnis zu verstehen, die in besonderer Weise für die ordnungsgemäße Durchführung oder Erfüllung des Vertrags von Bedeutung sind oder das zwischen den Parteien bestehende Vertrauensverhältnis ganz wesentlich beeinflussen, insb. also die Erfüllung von Lieferpflichten und wichtigen Hinweispflichten.

c) Die Haftung für entgangenen Gewinn, mittelbare Schäden, Produktions- und Nutzungsausfall, Betriebsschäden, ausgebliebene Einsparungen und Vermögensschäden wegen Ansprüchen Dritter, sind jedoch im Falle einfacher Fahrlässigkeit immer ausgeschlossen.

d) Im Falle einfach fahrlässiger Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten ist eine Haftung ausgeschlossen.

e) Eine weitergehende Haftung als in diesen AVLB ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen.

f) Sämtliche Haftungsbeschränkungen bzw. -ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche des Kunden im Fall von Arglist, Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, im Fall einer Beschaffenheitsgarantie, im Fall des Verzugs sowie im Fall einer Liefer- oder Leistungstermin vereinbart wurde sowie im Fall der verschuldensunabhängigen Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz oder bei sonstigen gesetzlich zwingenden Haftungstatbeständen, insbesondere Haftungssummenbestimmungen.

g) Soweit die Haftung des Lieferanten ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten, Arbeitnehmer, Organe und Erfüllungsgehilfen des Lieferanten.

h) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden ist mit den vorstehenden Haftungsbestimmungen nicht verbunden.

i) Hat der Lieferant den Kunden außerhalb seiner Vertragsleistung beraten, haftet er für die Funktionsfähigkeit und die Eignung des Liefergegenstandes nur bei ausdrücklicher vorheriger Zusicherung.

j) Der Kunde haftet für ein Verschulden des von ihm vorgeschriebenen Lieferanten wie für eigenes Verschulden.

13. Verjährungsfristen

a) Die Verjährungsfrist für die Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 ein Jahr ab Gefahrenübergang. Die Verjährungsfrist beginnt ebenfalls, wenn der Kunde in Annahmeverzug gerät. Diese Verjährungsfrist gilt auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Sie gilt auch für Ansprüche des Kunden bei Rückgriff gemäß § 445a BGB. Im Falle des Rückgriffs des Kunden gemäß § 445a, 478 BGB verjähren Ansprüche auf Schadensersatz wegen Mängeln der Ware jedoch nicht vor Ablauf der in § 445b Abs. 2 BGB genannten Fristen; die Regelung des § 445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

b) Die Verjährungsfristen gemäß Ziffer 13 a) gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

c) Die Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche wegen der Verletzung sonstiger Vertragspflichten beträgt ein Jahr ab dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Kunde von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen musste.

d) Die Verjährungsfrist beginnt durch die Nacherfüllung nicht erneut.

e) Abweichend der vorstehenden Ziffern 13 a-d) verjähren bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz oder sonstiger gesetzlich zwingender Haftung des Lieferanten gleich aus welchem Rechtsgrund Schadensersatzansprüche des Kunden ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

f) Hat der Lieferant dem Kunden ausdrücklich eine Beschaffenheitsgarantie oder Haltbarkeitsgarantie eingeräumt, so verjähren die daraus erwachsenen Ansprüche mit Ablauf der Dauer, für die die jeweilige Garantie gegeben wurde. Ist keine Garantiedauer vereinbart, so verjähren die Ansprüche 2 Jahre nach Lieferung.

14. Werkzeuge und Betriebsmittel

a) Der Lieferant ist berechtigt, für den Auftrag benötigte Werkzeuge, Formen, Einsätze und Vorrichtungen, Handling Systeme und sonstige Fertigungsbehalte, insbesondere der Stammwerkzeuge und Stammformen (nachfolgend kurz Werkzeuge) selbst herzustellen oder durch Dritte herstellen zu lassen bzw. bei Dritten zu kaufen. Der Lieferant ist und bleibt Eigentümer der im Zusammenhang mit dem Auftrag, insbesondere für den Kunden, durch den Lieferanten selbst oder einen von ihm beauftragten Dritten hergestellten Werkzeuge.

b) Die Berechnung von (anteiligen) Werkzeugkosten ist kein Hinweis darauf, dass der Kunde Eigentümer der Werkzeuge werden soll. Soll der Kunde Eigentümer eines Werkzeugs werden, bedarf es hierzu einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung über den Eigentumsübergang des Werkzeugs (Kauf). Das Eigentum geht in diesem Fall nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises über. Die Übergabe an den Kunden wird durch die Aufbewahrung zugunsten des Kunden ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabanspruch des Kunden und von der Lebensdauer der Werkzeuge ist der Lieferant bis zur Beendigung des Liefervertrages bzgl. der Ware, die mit diesem Werkzeug gefertigt wird zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Der Lieferant wird die im Eigentum des Kunden stehenden Werkzeuge auf Verlangen des Kunden als Fremdeigentum kennzeichnen und auf dessen Kosten gegen die üblichen Risiken zum Wiederbeschaffungswert versichern.

c) Der Preis für die Werkzeuge enthält auch die Kosten für einmalige Bemusterung, nicht jedoch die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie für vom Kunden veranlasste Änderungen. Kosten für weitere Bemusterungen, die der Lieferant zu vertreten hat, gehen zu seinen Lasten.

d) Bei kundeneigenen Werkzeugen und/oder vom Kunden leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich die Haftung des Lieferanten bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Kunde. Die Verpflichtungen des Lieferanten erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Kunde die Werkzeuge nicht binnen angemessener Frist abholt. Die Verpflichtung des Lieferanten zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teillieferung aus dem Werkzeug nach vorheriger Benachrichtigung des Kunden. Solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht dem Lieferanten in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Werkzeugen zu.

e) Werkzeuge, sofern sie nicht im Eigentum des Kunden stehen,

werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung ausschließlich für Aufträge des Kunden verwendet und nur solange der Kunde seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt.

f) Sofern kein Verschulden des Lieferanten vorliegt, ist der Lieferant nur zum kostenlosen Ersatz von Werkzeugen verpflichtet, wenn die Werkzeuge zur Erfüllung einer vertraglich garantierten Ausbringungsmenge erforderlich sind oder eine andere Vereinbarung hinsichtlich der Kostenübernahme ausdrücklich vereinbart wurde.

g) Wird der Kaufpreis des Werkzeugs oder vom Kunden übernommene Werkzeugkosten mittels Amortisierungszuschlägen auf den jeweiligen Teilepreis der zu liefernden Ware aus dem betreffenden Werkzeug gezahlt, so sind – soweit nicht anderweitig vereinbart – die bei Beendigung der jeweiligen Belieferung aus dem Werkzeug die nach Verrechnung der bereits gezahlten Amortisierungszuschläge ein noch offener Restbetrag (Amortisationsrestbetrag) sofort vollständig fällig.

h) Gewährleistungsrechte oder Garantien, die der Lieferant mit dem Kunden für das Werkzeug über das gesetzliche Maß hinausgehend vereinbart hat, können ausschließlich nur im und für den Zeitraum geltend gemacht werden, indem die Nutzung des Werkzeugs durch den Lieferanten erfolgt. Insbesondere im Falle eines vom Kunden veranlassenen Abzugs des Werkzeugs erlöschen derartige Ansprüche automatisch.

15. Materialbestellungen

a) Werden Materialien oder Werkzeuge vom Kunden dem Lieferanten zur Erfüllung seiner vertraglicher Verpflichtungen beigestellt, so sind diese Materialien oder Werkzeuge auf seine Kosten und Gefahr rechtzeitig und mangelfrei anzuliefern.

b) Bei Materialien hat der Kunde einen angemessenen Mengenzuschlag von mindestens 5 % zu berücksichtigen.

c) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß Ziffer 15a) und 15b) verlängert sich die Lieferzeit der vom Lieferanten an den Kunden zu liefernden Ware um einen angemessenen Zeitraum.

d) Bei Vorgabe von Material oder Lieferanten (Setzlieferanten) durch den Kunden übernimmt der Lieferant keine Beschaffungspflicht.

16. Farben, Druck und Etiketten

a) Der Lieferant verwendet für die Einfärbung von Ware und für die Bedruckung Farben mittlerer Art und Güte. Auf besondere Ansprüche des Kunden an die Farben, insbesondere an Lichtbeständigkeit, Lichtechtheit, Farbbeinheit, Abrieb- oder Scheuerfestigkeit, oder Eignung für Lebensmittelkontakt usw., muss er den Lieferanten deutlich hinweisen. Die Verwendung von Farben hinsichtlich Eigenschaften für die besonderen Ansprüche des Kunden ist nur im Fall der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung geschuldet.

b) Unterschiede in der Farbe und Materialcharakteristik bei eingefärbten Kunststoffen entstehen herstellungsprozessbedingt. Sie stellen innerhalb der vereinbarten, ansonsten branchenüblichen Toleranzen keinen Mangel im Sinne der Ziffer 10 dar.

c) Die Farben von Aufdrucken werden an Farbtabelle, wie z. B. RAL oder Pantone, angelehnt. Bei farbigen Reproduktionen in allen Herstellungsverfahren sind geringfügige Abweichungen von der Druckvorlage sowie geringfügige Abweichungen der Druckposition auf bzw. an der Ware produktionsbedingt möglich. Auch aufgrund unterschiedlicher verarbeiteter Materialien können Farbabweichungen auftreten. Solche Abweichungen stellen keinen Mangel dar.

d) Bei Einsatz im Außenbereich und längerer Bewitterung ist angemessen zu berücksichtigen, dass Luftverschmutzung und andere Klima- und Witterungseinflüsse (insbesondere UV-Strahlung) die Oberfläche und Farben der Ware und Aufdrucke verändern können (Stand der Technik). Die Ware ist hinsichtlich Lichtechtheit, Farbbeinheit (insbesondere bei Weiß) sowie Lichtbeständigkeit und temperaturabhängigen Schwankungen in der Abmessung vertragsgemäß, wenn sie innerhalb von Toleranzen dem Stand der Technik entspricht.

e) Druckmuster werden nur auf vorherige schriftliche Anforderung auf Kosten des Kunden produziert.

f) Sowohl bei Druckvorlagen auf Papier als auch elektronisch per Bildschirmschnitt sind Farbabweichungen zum späteren Druckbild technisch bedingt und nicht zu vermeiden. Im Zweifel trägt der Kunde die Verantwortung, sofern er kein Druckmuster verlangt.

g) Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass die von ihm freigegebenen Druckmuster bzw. Druckvorlagen frei von Mängeln sind. Das gilt insbesondere, sofern der Kunde bereits auf einem Druckmuster oder der Druckvorlage einen Fehler hätte erkennen können oder er selbst oder durch einen Dritten fehlerhafte Master oder Vorgaben, Zeichnungen, Entwürfe, Daten oder Muster dem Lieferanten als Vorlage beigestellt hat.

h) Der Kunde trägt die Verantwortung für die von ihm selbst oder von ihm beauftragten Dritten vorgegebenen bzw. überlassenen Bilder, Entwürfe, Waren- oder ähnlicher Codes, insbesondere Schwierigkeiten oder Folgen, die bei oder aufgrund deren Benutzung auftreten können. Der Druck eines EAN oder QR-Codes erfolgt nach dem Stand der Technik. Weitergehende Zusagen, insbesondere solche über Lesegergebnisse an Kassen des Handels können wegen etwaiger Einflüsse auf die Codes nach Auslieferung und mangels einheitlicher Mess- und Lesetechnik nicht gegeben werden.

i) Für Text- oder Bildfehler, die nach einer Kundenfreigabe während der Produktion festgestellt und aufgrund dieser die Fertigung ab- oder unterbrochen wird, trägt der Kunde die Kosten, sofern nicht der Lieferant den Abbruch oder die Unterbrechung zu vertreten hat. Das gilt auch für den Fall mangelhafter beigestellter Druckmittel oder Vorlagen durch den Kunden oder von ihm beauftragte Dritte.

j) Erklärt sich der Kunde nach Erhalt eines Druckmusters oder einer Druckvorlage nicht hinsichtlich einer erforderlichen Freigabe oder rügt er keine Abweichungen, gilt ein Druckfreigabevermerk als erteilt. Ist keine Frist zur Abgabe einer Erklärung vereinbart, so gilt eine Frist von 5 Werktagen nach Zugang der Druckmuster oder Druckvorlage als vereinbart.

k) Die in Ziffer 16 a-j) enthaltenen Bestimmungen gelten entsprechend für Etiketten und Aufdrucken auf diesen.

17. Rechte an Unterlagen, Daten und Mustern

a) An allen vom Lieferanten oder einem in seinem Auftrag von einem Dritten gefertigten sowie an allen dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen, Daten, Formen, Vorrichtungen und Mustern – auch in elektronischer Form –, insbesondere Angebote, Entwürfe, Kalkulationen, Dokumente, Zeichnungen, 2D oder 3D-Datenmodelle, behält sich der Lieferant sämtliche Eigentums-, Nutzungs- und Urheberrechte vor. Das gilt auch dann, wenn vom Kunden anteilig Kosten für deren Herstellung vergütet werden. Im Zweifel wird dann nur ein einfaches Nutzungsrecht gewährt, sofern nicht ausdrücklich zwischen dem Kunden und dem Lieferanten anderes vereinbart ist. Eine vereinbarte Zahlung ist auch dann zu leisten, wenn ein Herstellungs- und Lieferauftrag, für den die Unterlagen, Daten, Muster angefertigt wurden, nicht zustande kommt.

b) Soll der Kunde an den vorgenannten Unterlagen, Daten, Formen, Vorrichtungen und Mustern darüber hinausgehende Rechte erwerben, bedarf dieses einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und dem Lieferanten. Das Eigentum an Vorgenanntem geht erst mit vollständiger Zahlung über. Vereinbarte Nutzungsrechte werden nur vorbehaltlich der vollständigen Zahlung gewährt. Der Lieferant bleibt jedoch, sofern nicht anderweitig vereinbart, zur Nutzung des Vorgenannten für Aufträge Dritter kostenfrei, unbeschränkt und unwiderruflich berechtigt.

c) Dem Kunden überlassene Unterlagen, Daten und Muster des Lieferanten gelten als vertrauliche Informationen im Sinne der Ziffer 18.

18. Geheimhaltung

a) Sofern nicht anderweitig vereinbart, wird der Kunde sämtliche ihm vom Lieferanten im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugänglich gemachten Geschäftsgeheimnisse Dritten gegenüber geheim halten und nur zum Erreichen des Zwecks von Vereinbarungen zwischen den Parteien verwenden. Das gilt entsprechend auch für solche Informationen, die zum Zeitpunkt der Offenlegung ausdrücklich und erkennbar als „vertraulich“ oder „geheim“ oder gleichsinnig gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aufgrund eines für den Kunden erkennbaren Geheimhaltungsinteresses des Lieferanten aus der Natur der Sache ergibt und bei denen ein berechtigtes Interesse an der Geheimhaltung besteht.

b) Der Kunde wird eigenverantwortlich zum Schutz der Vertraulichkeit geeignete und angemessene Abreden und Maßnahmen treffen und Informationen im Sinne der Ziffer 18a) nur solchen Personen zur Verfügung stellen, die zur Erreichung des Zwecks von Vereinbarungen zwischen Kunde und Lieferant notwendigerweise herangezogen werden müssen, sofern diese Personen durch den Kunden ebenfalls angemessen zur Geheimhaltung verpflichtet sind.

c) Die vorgenannten Pflichten gelten nicht, sofern die Informationen nachweislich: öffentlich oder allgemein bekannt sind oder dem Kunden von einem Dritten auf gesetzliche Weise und ohne Einschränkung in Bezug auf Geheimhaltung oder Verwendung bekanntgegeben oder zugänglich gemacht wurden oder der Kunde die vertrauliche Information selbstständig und unabhängig von ihrer Weitergabe oder Zugänglichmachung durch den Lieferanten erstellt oder entwickelt hat oder der Lieferant der Weitergabe durch den Kunden zugestimmt hat.

d) Sofern aufgrund vollziehbarer Entscheidung von Gerichten, Behörden oder sonstigen staatlichen Organen oder aufgrund gesetzlicher Anordnung Informationen weitergegeben oder zugänglich gemacht werden müssen, ist der Kunde hierzu in dem entsprechend notwendigen Umfang berechtigt.

e) Sofern kein Auftrag zustande kommt oder im Fall der Beendigung eines Auftrags hat der Kunde auf Anforderung dem Lieferanten alle ihm zur Verfügung gestellten verkörperten Vertraulichen Informationen, insbesondere Unterlagen, Angebote, Zeichnungen und Muster einschließlich etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben und deren digitale Vervielfältigungen sowie sämtliche elektronisch gespeicherte Informationen oder Daten endgültig zu löschen. Diese Verpflichtungen bestehen nicht, soweit und solange diese einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung oder Berechtigung des Kunden zur Speicherung oder sonstigen Aufbewahrung unterliegen oder soweit und solange der Kunde diese aufgrund technischer und organisatorischer notwendiger routinemäßiger Datensicherungen elektronisch speichert (z.B. als temporäre Datensicherung), sofern die nicht zurückgegebenen oder gelöschten Informationen bzw. elektronischen Daten weiterhin der Geheimhaltung unterliegen.

f) Diese Geheimhaltungs- und Nichtnutzungsbestimmungen gelten ohne zeitliche Beschränkung im Falle von Geschäftsgeheimnissen und im Übrigen 3 Jahre nach Mitteilung der Information.

19. Verpackungen

a) Soweit die Ware dem Kunden auf Europaletten, Gitterboxen (Ladungsträger) oder Leihgebinden übergeben worden ist, hat der Kunde solche Ladungsträger in mindestens gleicher Anzahl sowie gleicher Art und Güte und in ordnungsgemäßem Zustand am Ort der ursprünglichen Übergabe an den Lieferanten herauszugeben. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt der Tausch zeitgleich.

b) Zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und um die Auswirkungen von Verpackungsabfällen auf die Umwelt zu verringern, bestimmt § 15 Verpackungsgesetz die Rücknahmepflicht gebrauchter, restentleerter Transportverpackungen (Nr. 1), Verkaufs- und Umverpackungen, die nach Gebrauch typischerweise nicht bei privaten Endverbrauchern als Abfall anfallen (Nr. 2), Verkaufs- und Umverpackungen, für die wegen Systemunverträglichkeit nach § 7 Abs. 5 des Verpackungsgesetzes eine Systembeteiligung nicht möglich ist (Nr. 3), Verkaufsverpackungen schadstoffhaltiger Füllgüter (Nr. 4) oder Mehrwegverpackungen (Nr. 5) des Herstellers und in der Lieferkette nachfolgende Vertrieber, um diese Verpackungen der Wiederverwendung oder der Verwertung zuzuführen.

c) Sofern keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, hat der Kunde zur Rücknahme der Verpackung durch den Lieferanten die entsprechenden Verpackungen auf eigene Kosten und Gefahr an den Lieferanten DAP, Geschäftssitz des Lieferanten (INCOTERMS 2020) zu liefern sowie die angemessenen Kosten einer

erforderlichen Verwertung oder Entsorgung zu tragen. Handelt es sich bei dem Kunden um einen Endverbraucher, der die Ware in der an ihn gelieferten Form nicht mehr gewerbsmäßig in Verkehr bringt (Endkunde), beschränkt sich die Verpflichtung des Lieferanten zur Rücknahme lediglich auf solche Verpackungen, die von Waren stammen, die der Lieferant im Sortiment führt. Der Kunde wird ferner alle angemessenen Mitwirkungshandlungen erbringen, damit der Lieferant seinen Dokumentationspflichten nach § 15 Verpackungsgesetz nachkommen kann.

d) Der Kunde wird alle angemessenen Mitwirkungshandlungen erbringen, damit der Lieferant seinen Dokumentationspflichten nach § 15 Verpackungsgesetz nachkommen kann.

20. Lebensmittel-, Medical-, Pharmaeignung / Recyclingmaterial

a) Sofern dies nicht ausdrücklich abweichend vereinbart wird, liegt es im Verantwortungsbereich des Kunden rechtzeitig auf eigene Kosten zu prüfen, ob die gelieferte Ware geeignet ist i) zur vom Kunden vorgesehenen Verwendung, insbesondere für den Einsatz mit/bei kosmetischen Mitteln, Medizinprodukten, Arzneimitteln, Pharmazeutika, Lebensmittel und Genussmitteln, ii) im Hinblick auf elektrische oder chemikalische Wechselwirkungen zwischen der vom Lieferanten gelieferten Ware und dem vom Kunden vorgesehenen oder zusätzlich von ihm genutzten Materialien, insbesondere im Fall einer Befüllung, iii) auf die vom Kunden selbst einzuhaltenden gesetzlichen Vorschriften bzgl. der vom Kunden hergestellten Produkte.

b) Recyclingrohstoffe werden vom Lieferanten sorgfältig ausgewählt. Sie können dennoch von Charge zu Charge größeren Schwankungen in Oberflächenbeschaffenheit, Farbe, Reinheit, Geruch und physikalischen oder chemischen Eigenschaften unterliegen; dies berechtigt den Kunden nicht zu Mängelrügen gegenüber dem Lieferanten. Der Lieferant wird jedoch auf Wunsch etwaige Ansprüche gegen Vorlieferanten an den Kunden abtreten; eine Gewähr für den Bestand dieser Ansprüche übernimmt der Lieferant nicht.

21. Schutzrechte

a) Der Lieferant bleibt Inhaber aller seiner gewerblichen Schutzrechte, Schutzrechtsanmeldungen oder schutzrechtsähnlichen Positionen, gleich welcher Art (z.B. Patentrechte, Markenrechte, Gebrauchs- und Geschmacksmusterrechte, Urheberrechte), seinem praktischen Erfahrungswissen (Know-how), wie es auch in Zeichnungen und Projekten zum Ausdruck kommt und gleich ob eingetragen oder nicht („geistige Eigentumsrechte“) und gleich ob geschützt, geschützt werden könnte oder ungeschützt, soweit diese dem Lieferanten zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrags zustehen oder von ihm bzw. einem Dritten in seinem Auftrag nach Abschluss dieses Vertrags entwickelt werden. Entsprechendes gilt für seine Bearbeitungen, Änderungen und Weiterentwicklungen.

b) Entstehen im Rahmen eines Auftrags beim Lieferanten technisches Erfahrungswissen (Know-how), Urheberrechte und/oder gewerbliche Schutzrechte, so werden diese durch eine Entwicklungstätigkeit, Herstellung und Verkauf der Ware nicht an den Kunden mit übertragen. Das gilt auch dann, wenn der Kunde einen Kostenanteil für die Entwicklung trägt. Der Lieferant ist insbesondere berechtigt, diese Rechte auch für Aufträge Dritter zu verwerten. Ziffer 17 gilt entsprechend.

c) Der Lieferant ist berechtigt, in angemessener und die Gestaltung der Ware nicht relevant beeinträchtigender Form, seine Firma, Marke, Logo, Firmenzeichen, Kennnummer oder gesetzlich erforderliche Kennzeichnungen, sichtbar an oder auf den von ihm hergestellten einzelnen Produkten anzubringen.

d) Sofern nicht anderweitig vereinbart, hat der Lieferant seine Lieferung und Leistung lediglich bei vertragsgemäßer Verwendung der Ware frei von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen (Schutzrechte) zu erbringen, von denen mindestens eines aus der Schutzrechtsfamilie entweder vom europäischen Patentamt oder in einem der Staaten Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Großbritannien, USA veröffentlicht ist.

e) Wird dem Lieferanten die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein dem Dritten gehöriges Schutzrecht oder eine Schutzrechtsanmeldung untersagt, so ist er – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, seine Lieferungen und Leistungen bis zur Klärung der Rechtslage durch den Kunden und den Dritten einzustellen. Sollte dem Lieferanten durch die Verzögerung die Weiterführung des Auftrages nicht mehr zumutbar sein, so ist er zum Rücktritt berechtigt.

f) Der Lieferant ist, auch wenn eine Schutzrechtsverletzung noch nicht rechtsgültig festgestellt oder vom Lieferanten anerkannt ist, nach eigener Wahl berechtigt, (i) für die ein Schutzrecht verletzenden Lieferungen ein Nutzungsrecht zu erwirken, (ii) die Lieferungen so zu modifizieren, dass sie das Schutzrecht nicht mehr verletzen, oder (iii) die Lieferungen durch das Schutzrecht nicht mehr verletzende gleichartige Lieferungen zu ersetzen.

g) Stellt der Kunde dem Lieferanten Zeichnungen, Texte, Bilder, Daten, Codes, Entwürfe, Muster, Modelle oder diesen gleichkommende sonstige Beschreibungen zur Verfügung bzw. bei oder überlässt ihm sonstige Vorlagen, Material, Angaben, Anweisungen oder sonstige speziellen Vorgaben, die der Lieferant bei der Herstellung der Ware zu verwenden soll oder muss, so ist der Kunde für diese Beistellungen oder Vorgaben verantwortlich und prüft vorab rechtzeitig, ob diese geistige Eigentumsrechte, gewerbliche Schutzrechte oder Schutzrechtsanmeldungen Dritter verletzen werden, insbesondere Patente, Geschmacksmuster, Gebrauchsmuster, Warenzeichen oder Urheberrechte. Der Lieferant wird den Kunden in solchen Fällen auf ihm zum Zeitpunkt der Beauftragung offensichtliche Schutzrechte Dritter hinweisen, ist jedoch zu eigenen (Schutzrechts-)Recherchen nicht verpflichtet.

h) Ziffer 21 Buchstabe g) gilt entsprechend, wenn die Schutzrechtsverletzung dadurch verursacht wird, dass der Kunde die vom Lieferanten gelieferten Produkte verändert oder zusammen mit nicht vom Lieferanten gelieferten Produkten einsetzt oder der Lieferant sie durch vom Kunden vorgeschriebene Zulieferteile (Setzware) oder Zulieferer (Setzlieferanten) herstellt.

i) Die Ansprüche des Kunden wegen einer Verletzung von Schutzrechten Dritter sind ausgeschlossen, sofern der Lieferant sie nicht zu vertreten hat.

j) Der Kunde stellt den Lieferanten von Ansprüchen Dritter aus einer vom Kunden verschuldeten Schutzrechtsverletzung im Rahmen und Umfang gesetzlicher Bestimmungen frei. Darüber hinausgehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

k) Im Übrigen richtet sich die Haftung des Lieferanten bei Verschulden wegen der Verletzung von Drittrechten nach den Haftungsbestimmungen gemäß Ziffer 12.

22. Projektabbruch / Kündigung langfristiger Verträge

Soweit nicht anderweitig vereinbart, sind sowohl unbefristete Verträge als auch Rahmen-, Serien- oder Abrufvereinbarungen mit fester Laufzeit vom Lieferanten mit einer Frist von 12 Monaten schriftlich ordentlich kündbar. Gesetzliche Rechte und Ansprüche des Lieferanten sowie sonstige vertragliche Kündigungs- oder Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

23. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Sprachversion

a) Soweit nicht anderweitig vereinbart, ist Erfüllungsort der Geschäftssitz des Lieferanten.

b) Es gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen.

c) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist der Geschäftssitz des Lieferanten, sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Der Lieferant ist jedoch berechtigt, an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsstand Klage zu erheben.

d) Werden dem Kunden diese Verkaufsbedingungen auch in einer anderen Sprache als der deutschen Sprache bekannt gegeben oder zur Verfügung gestellt, geschieht dies nur zur Erleichterung des Verständnisses. Die deutsche Version gilt gegenüber anderssprachigen Versionen vorrangig.

24. Compliance

a) Der Lieferant verfolgt das Ziel einer ökologisch und sozial verantwortungsvollen Unternehmensführung im Rahmen seines eigenen Verhaltenskodex (einsehbar unter www.poeppelmann.com).

b) Der Lieferant erwartet vom Kunden ein egales, ökologisches, soziales und ethisches Verhalten bei allen Handlungen, Maßnahmen, Verträgen und sonstigen Vorgängen im Rahmen der geschäftlichen Aktivitäten des Kunden. Im Rahmen seiner Unternehmensführung wird der Kunde die vorgenannten Grundsätze integrieren und umsetzen.

c) Der Kunde stellt durch geeignete und angemessene Maßnahmen sicher, dass seine gesetzlichen Vertreter und Mitarbeiter Verhaltensrichtlinien, z.B. in Form eines Verhaltenskodex, dem der sich unterworfen oder in Form einer Selbstverpflichtung auferlegt hat, beachten und anwendbare geltende gesetzliche Vorschriften eingehalten werden.

25. Datenschutz

a) Der Lieferant erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten nach Maßgabe der jeweils geltenden und anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere gemäß EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes. Einzelheiten und Informationen über die Verarbeitung der dem Lieferanten zur Kenntnis gebrachten personenbezogenen Daten durch den Lieferanten ergeben sich aus der unter www.poeppelmann.com bereitgestellten Datenschutzerklärung.

b) Der Kunde wird bezüglich der dem Kunden mitgeteilten oder auf sonstige Weise zur Kenntnis gelangten personenbezogene Daten die anwendbaren gesetzlichen Datenschutzbestimmungen einhalten und die Daten nur gemäß den gesetzlichen Bestimmungen speichern und verarbeiten sowie ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages nutzen und nicht – außer bei gesetzlicher Zulässigkeit – anderweitig.

c) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten hat der Kunde ausschließlich Personal einzusetzen, das auf Vertraulichkeit (Datengeheimnis) und Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen angemessen geschult und verpflichtet ist. Des Weiteren hat der Kunde seine innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den Anforderungen des anwendbaren Datenschutzrechts gerecht wird. Insbesondere hat der Kunde die angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherung der personenbezogenen Daten vor Missbrauch und Verlust sowie zur Löschung gemäß den datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu treffen.

d) Sofern der Kunde Dienstleister an bzw. mit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten beteiligt, trägt er Sorge für den Abschluss einer hierfür eventuell gesetzlich erforderlichen ordnungsgemäßen Vereinbarung mit dem Dienstleister.

e) Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich über eine Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten (sog. Datenpannen oder Datenschutzvorfälle) zu informieren, nachdem die Verletzung dem Kunden bekannt wurde. Die gesetzlichen datenschutzrechtlichen Verpflichtungen des Kunden bleiben davon unberührt.

Pöppelmann GmbH & Co. KG
Kunststoffwerk-Werkzeugbau
Bakumer Str. 73
49393 Lohne

Pöppelmann Kunststoff-Technik GmbH & Co. KG
Hermann-Staudinger-Straße 1
49393 Lohne